



EDV Laborordnung

Gültig ab: 01.Juli 2015

I. Einleitung:

Sinn dieser EDV-Laborordnung ist die Festlegung von Regeln für die Benutzung der EDV-Labors. Sie gilt für alle Benutzer verbindlich bis auf Widerruf.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Ordnung nicht rechtswirksam sein, so hat dies nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Anstatt der unwirksamen Bestimmung soll das gelten, was rechtswirksam und der unwirksamen Bestimmung von ihrem inhaltlichen Gehalt her am nächsten ist. Neben der EDV Laborordnung gelten auch die Regeln der generellen Hausordnung.

II. Definitionen:

Studienbetrieb: Jene Zeiten, in denen die EDV-Labors für im Lehrplan vorgesehene Übungen benutzt werden.

Freie Übungszeiten: vorlesungsfreie Zeiten, in denen die EDV-Labors für Arbeiten benutzt werden können, die die Fachhochschul-Studiengänge betreffen. Die Zeiten, in denen die EDV-Labors zur Verfügung stehen, werden an der Anschlagtafel im 1. Stock wöchentlich ausgehängt. Sowohl Ort als auch Zeit können jederzeit geändert werden.

IT-Services: Jene Personen, die für den Betrieb der EDV-Labors zuständig sind. Das Büro der IT-Services befindet sich im 1. Stock des Hauses Nikolaus-August-Otto-Straße, 2700 Wiener Neustadt.

Übungsberechtigung: Ausschließlich den Studenten der Fachhochschule Wiener Neustadt vorbehaltene Berechtigung, zu den ausgehängten freien Übungszeiten die EDV-Labors zu benutzen.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form der Bezeichnung von Personen verwendet. Damit ist aber immer sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint.

III. Leistungen der Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH

1. Jeder Student der Fachhochschule, der die Laborordnung mittels Unterschrift zur Kenntnis genommen hat, darf entsprechend dieser Laborordnung in den dafür vorgesehenen Räumen und Zeiten die EDV-Labors benutzen.
2. Für die Abwicklung der Benützung der EDV-Labors ist die IT-Services Abteilung zuständig. Der IT-Servicedesk ist in der Zeit von Mo - Fr von 7:30 bis 17:30 besetzt. Die Mitarbeiter der IT-Services stehen für EDV-Technische Fragen und bei Problemen zur Verfügung.
3. Die Benutzer können aus den angebotenen Services keine dauernden Rechte ableiten und keine Ansprüche welcher Art auch immer stellen. Die Fachhochschule schließt deshalb auch explizit die Haftung für jegliche Schäden im Zusammenhang mit der Benützung der EDV-Labors aus.



IV. Unzulässige Verwendung

1. Eine übermäßige Verwendung für private Zwecke ist unzulässig. Die Abwicklung persönlicher Geschäfte über die EDV-Labors ist nicht gestattet.
2. Eine Verwendung mit dem Ziel von illegalen Handlungen sowie der Versuch, den unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Services oder Informationen zu erlangen, sind unzulässig.
3. Jede Nachrichtenübermittlung, welche die **öffentliche Ordnung** und **Sicherheit** oder die **Sittlichkeit** gefährdet oder welche gegen Gesetze verstößt (TKG 2003, §78(1) 1), ist zu unterlassen.
4. Verboten ist eine Verwendung, die eine grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benützer bewirkt (TKG 2003, §78(1) 2).
5. Kommerzielle Werbung ist unzulässig.
6. Unberechtigte Vervielfältigung von Software sowie jede Art der Verwendung, die im Widerspruch zum Urheberrechtsgesetz steht.

V. Verpflichtungen des Benutzers

1. Alle Benutzer haben sich an die Vorschriften dieser EDV-Laborordnung zu halten. Diese wird in den Räumen der Fachhochschule Wiener Neustadt allgemein zugänglich ausgehängt und über das EDV-Netz der Fachhochschule veröffentlicht. In der Regel wird die zustimmende Kenntnisnahme dieser mit gesonderter Unterschrift bestätigt. Unabhängig davon erlangt diese EDV-Laborordnung aber durch Veröffentlichung Rechtskraft.
2. Die von IT-Services vergebene Benutzerkennung und das vom Studenten selbst gewählte Kennwort sind geheim zu halten und dürfen keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden.
3. Jeder Benutzer hat sich bei Arbeitsbeginn mit der ihm zugewiesenen Benutzerkennung anzumelden und nach Beendigung seiner Arbeiten wieder abzumelden.
4. Jeder Benutzer der EDV-Labors akzeptiert, dass IT-Services in Ausnahmefällen (z.B. bei Auftreten von Schadsoftware oder bei Auftauchen von Verstößen im Sinne des Punktes IV dieser EDV-Laborordnung etc.) berechtigt ist, auch sämtliche private Daten des Benutzers zu durchsuchen. IT-Services darf jedoch über den Inhalt der durchsuchten Daten keine Auskunft an Dritte geben.
5. In den freien Übungszeiten kann grundsätzlich jeder Student die dafür jeweils vorgesehenen Räume benutzen. Ausdrücklich wird aber darauf hingewiesen, dass von IT-Services keine Ordnung der Benützungzeiten erfolgt. Im Interesse aller wird daher gebeten, nur die Zeit im Labor zu verbringen, die für die Übungen unbedingt notwendig ist.
6. Werden alle EDV-Labors für Übungen oder Lehrveranstaltungen benutzt, kann nicht geübt werden.
7. Essen, Trinken und Rauchen sind in den Labors verboten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Labors sind in einem sauberen Zustand zu verlassen.
8. Die Benutzung der Projektoren ist in der freien Übungszeit nicht gestattet.
9. Die Arbeitsstationen (Bildschirm und PC) sowie das Licht sind bei Verlassen des Labors auszuschalten.
10. Es ist darauf zu achten, dass beim Verlassen des Labors alle Fenster geschlossen sind.
11. Bei auftretenden Problemen und/oder Schäden an Geräten oder bei Softwarefehlern (auch Viren) ist die IT-Services Abteilung unverzüglich zu verständigen.



12. Jeder Benutzer haftet für die von ihm in den EDV-Labors verursachten Schäden (Geräte, Software, Einrichtung, Gebäude).

VI. Benützung der EDV-Labors

1. **Software:**
Die installierte Software auf den Arbeitsstationen kann für Übungszwecke genutzt werden. Es ist nicht gestattet, Kopien der installierten Software anzufertigen. Des Weiteren ist es nicht gestattet, private Software auf den Arbeitsstationen zu installieren und/oder auszuführen.
2. **Drucken:**
Für das Drucken von Dokumenten gelten die per Aushang öffentlich gemachten Preise.
Das Drucken von Folien ist grundsätzlich nicht gestattet.
3. **Schadsoftware:**
Jeder Benutzer ist dafür verantwortlich, dass keine Schadsoftware auf dem System eingeschleppt wird. Er ist daher verpflichtet, jeden Datenträger vor Gebrauch auf Schadsoftware zu überprüfen. Ein von einer Schadsoftware befallener Datenträger darf nicht verwendet werden.

VII. Verstoß gegen die EDV-Laborordnung

Hier kommen die Bestimmungen der aktuell gültigen Hausordnung zur Anwendung (Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung).

Wiener Neustadt, im Juni 2015

Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH